Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.740 — Krupp (II))

(96/C 144/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. Mai 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0740. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2925 Luxemburg;
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax (352) 29 29-4 27 63.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 53/95 (ex NN 143/95)

Spanien

(96/C 144/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über spanische Beihilfen zugunsten von Grupo de Empresas Álvarez (GEA)

Die Kommission hat die spanische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

„Im Dezember 1994 und März 1995 gingen bei der Kommission Beschwerden wegen Beihilfen an das Unternehmen Grupo de Empresas Álvarez (GEA) ein. GEA, einer der führenden spanischen Hersteller des Sektors, produziert und vertreibt Geschirr aus Porzellan, Keramik und Glas. Das Unternehmen stellt darüber hinaus auch Flaschen her.

Bis zum Privatisierungsbeschluß im Juni 1991 stand GEA vollständig im Besitz der staatlichen Holdinggesellschaft Instituto Nacional de Industria (INI). Um die Schulden des Unternehmens zu tilgen, gewährte INI eine Beihilfe von 24 Millionen ECU. Diese Beihilfe wurde 1992 von der Kommission genehmigt, obwohl sie nicht gemeldet worden war [1]. Die Genehmigung wurde mit dem beträchtlichen Kapazitätsabbau, der Trennung von GEA und INI und dem Standort Vigo (Galicien) begründet. Bei diesem Standort handelt es sich um ein Gebiet mit einer außergewöhnlich niedrigen Lebenshaltung und erheblicher Unterbeschäftigung, für das deshalb Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden dürfen.

---

[1] Staatliche Beihilfe NN 15/92; SEK(92) 1655.